



INHALTSVERZEICHNIS

Nachruf

- Nr. 43 Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 31.12.2022
- Nr. 44 Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung über kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Gemeinde Berg
- Nr. 45 Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung über kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Gemeinde Berg

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Frau Christiane Steinhäuser

**Geschäftstellenleiterin
Gesundheitsregion Plus Hofer Land**

*** 27.12.1962 † 01.06.2023**

Die Verstorbene war vom 15. Juli 2019 bis zu ihrem Tod Geschäftsstellenleiterin der Gesundheitsregion Plus Hofer Land und hat sich in dieser Funktion mit viel Engagement für die Gesundheitsförderung der Bevölkerung, die Sicherung des Ärztenachwuchses sowie die Chancengleichheit für den ländlichen Raum eingesetzt.

Mit Christiane Steinhäuser verlieren wir eine Mitarbeiterin und Kollegin, die ihre verantwortungsvolle Aufgabe mit großem persönlichem Einsatz und Sachverstand ausgefüllt hat.

Wir werden sie als beliebte, hilfsbereite und kompetente Mitarbeiterin in dankbarer und bleibender Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie sowie allen Angehörigen.

**Izabella Graczyk
FBL KRE**

**Dr. Oliver Bär
Landrat**

43. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 31.12.2022

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat das amtliche Ergebnis mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand vom 31.12.2022 bekannt gegeben. Diese Zahlen werden nachstehend veröffentlicht.

Das Bayer. Landesamt für Statistik weist ferner darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2022 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

09475000 Gemeinde	Landkreis Hof	Oberfranken Einwohner
09475112	Bad Steben, Markt	3 369
09475113	Berg	2 030
09475120	Döhlau	3 783
09475123	Feilitzsch	2 726
09475127	Gattendorf	1 059
09475128	Geroldsgrün	2 644
09475136	Helmbrechts, Stadt	8 390
09475137	Issigau	961
09475141	Köditz	2 460
09475142	Konradsreuth	3 220
09475145	Leupoldsgrün	1 210
09475146	Lichtenberg, Stadt	1 023
09475154	Münchberg, Stadt	10 179
09475156	Naila, Stadt	7 711
09475158	Oberkotzau, Markt	5 382
09475161	Regnitzlosau	2 263
09475162	Rehau, Stadt	9 369
09475165	Schauenstein, Stadt	1 878
09475168	Schwarzenbach/Saale, Stadt	6 878
09475169	Schwarzenbach/Wald, Stadt	4 417
09475171	Selbitz, Stadt	4 249
09475174	Sparneck, Markt	1 573
09475175	Stammbach, Markt	2 345
09475181	Töpen	1 004
09475182	Trogen	1 426
09475184	Weißdorf	1 174
09475189	Zell im Fichtelgebirge, Markt	1 866
zusammen		94 589

44. Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung über kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Gemeinde Berg

In den Sitzungen des Marktgemeinderates Oberkotzau vom 28.03.2023 und des Gemeinderates Berg vom 13.03.2023 wurde eine Zweckvereinbarung über kommunale Verkehrsüberwachung beschlossen. Die vorgelegte Zweckvereinbarung wurde seitens des Landratsamtes Hof mit Schreiben vom 09.05.2023, Az. 0560/1-201, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Hof, den 20.06.2023

Landratsamt Hof

Katrin von Mammen
Regierungsdirektorin

45. Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung über kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Gemeinde Berg

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Markt Oberkotzau
vertreten durch den ersten Bürgermeister
Stefan Breuer

und der

Gemeinde Berg
vertreten durch die erste Bürgermeisterin
Patricia Rubner

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen der Markt Oberkotzau und die Gemeinde Berg folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Markt Oberkotzau und die Gemeinde Berg sind aufgrund von § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, und für Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindig-

keitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

- (2) Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung durch die Gemeinde Berg bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinde mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2

Dienststelle

- (1) Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung wird im Rathaus des Marktes Oberkotzau eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung des Büros erfolgt durch den Markt Oberkotzau.

§ 3

Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle ist
 - a) die Koordination und Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),
 - b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der Verkehrsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines Privatunternehmens in Anspruch zu nehmen (siehe auch § 5 Abs. 2).
- (3) Die Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne, Messtermine) wird von der Gemeinde Berg in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Aufsicht des Messpersonals wird vom Markt Oberkotzau ausgeübt.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
- (5) Der Markt Oberkotzau übernimmt für die Gemeinde Berg die ordnungsgemäße Speicherung, Auswertung und Archivierung der gewonnenen Verstoß-Daten unter Berücksichtigung der vorgegebenen Aufbewahrungsfristen. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen durch den Markt Oberkotzau gelöscht.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt direkt durch den Markt Oberkotzau.

- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 4

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Gemeinde Berg überträgt an den Markt Oberkotzau alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse.

§ 5

Personal

- (1) Die Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle obliegt einem/einer Beamten/Beamtin der 3. Qualifikationsebene oder einem/einer vergleichbaren Angestellten des Marktes Oberkotzau.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), sowie im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren am 12.05.2006 veröffentlichten Bekanntmachung (Az. I C 4-3618.3011-13, AllMBI 2006, S. 161) von autorisierten Firmen zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Verträge sind ebenfalls vom Markt Oberkotzau abzuschließen.
- (3) Die Kommunen vereinbaren, dass die Bediensteten des Marktes Oberkotzau in der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben nach § 3 dieser Vereinbarung der anderen beteiligten Kommune tätig werden.
- (4) Der Markt Oberkotzau kann zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Vereinbarung die Dienste der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB) in Anspruch nehmen.

§ 6

Kosten der Kommunalen

Verkehrsüberwachungsdienststelle

1. Außendienst (Messtechnik):

Die Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Geschwindigkeitsmessungen sowie der ruhenden Verkehrsüberwachung werden nach Zeit- und Materialaufwand direkt zugeordnet und sind von jeder Gemeinde in voller Höhe zu entrichten.

2. Innendienst, Büro- und EDV-Ausstattung:

Sämtliche Kosten der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle (Personal- und Sachkosten) werden, soweit sie sich nicht unmittelbar zuordnen lassen, auf Grundlage der Gesamtzahl aller im entsprechenden Zeitraum festgesetzten Verwarn- und Bußgelder anteilig der jeweiligen Gemeinde berechnet.

3. Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle:

Für die Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle durch Bedienstete des Marktes Oberkotzau gemäß § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung wird der tatsächliche Zeitaufwand verrechnet.

4. Restliche Abwicklungsarbeiten:

Der Gemeinde Berg werden Kosten für restliche Abwicklungsarbeiten, die für sie nach wirksamer Kündigung dieser Vereinbarung noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, nach dem tatsächlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

§ 7

Einnahme der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen jeweils der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
- (2) Von dem EDV-Dienstleister wird für jede Gemeinde ein eigener Mandantenstamm angelegt, dem die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder zugeordnet werden. Der Markt Oberkotzau eröffnet bei der Sparkasse Hochfranken ein eigenes Konto bzw. Unterkonto für die Verkehrsüberwachung in Berg, auf dem über die Bayerische Landeszentralbank München die Zahlungen der Verwarnungs- und Bußgelder durch die Betroffenen eingehen.

§ 8

Abrechnung der Kosten und Einnahmen

Der Markt Oberkotzau erstellt halbjährlich eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung auf die beteiligten Gemeinden ergibt. Der Markt Oberkotzau und die Gemeinde Berg gestatten und verpflichten sich gegenseitig, Forderungen aufzurechnen, die sie aus diesem Vertragsverhältnis gegeneinander haben. Ein Überschuss bzw. Fehlbetrag wird spätestens zwei Wochen nach der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 9

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen ist das Landratsamt Hof als Aufsichtsbehörde des Marktes Oberkotzau zuständig.

§ 11

Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Hof als Rechtsaufsichtsbehörde.

- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Oberkotzau, den 23.05.2023

Markt Oberkotzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister

Berg, den 23.05.2023

Gemeinde Berg

Patricia Rubner
Erste Bürgermeisterin

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de